

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

76 (24.8.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 76

Karlsruhe, den 24. August

1951

Inhalts-Verzeichnis

711-718

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 711 Änderung des Vordrucks für Freifahrtscheine
712 Angestellte; hier: Wohnungsgeldzuschuß
713 Unterbringung der unter das Vollzugsgesetz zu Art 131 GG fallenden Personen und Beamtenausgleich

III. Betrieb und Fahrplan

- 714 Einschränkung der Achsenzahl
715 Vorschriften für den Betrieb auf der Zahnradstrecke Honau (Württ) — Lichtenstein (Württ)
716 Sammlung betrieblicher Vorschriften der vorm RBD Stuttgart

IV. Verkehr

- 717 Anerkennung eines Fachlehrgangs

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 718 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnung
Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

711 Änderung des Vordrucks für Freifahrtscheine

5 H A 5 Af (ABl 76. 24. 8. 51.)

Der bisher verwendete Freifahrtscheinvordruck ändert sich ab 1. 9. 51. Die Freifahrtscheine müssen von diesem Zeitpunkt an in der rechten oberen Ecke in einem umrandeten Rechteck den Aufdruck tragen:

„Zuschlag-
frei / pflichtig
Rückseite beachten“

Die Rückseite der Fahrscheine hat folgenden Aufdruck:

„Ist der Fahrschein als zuschlagpflichtig bezeichnet, so sind bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge, auch beim Übergang in eine höhere Wagenklasse gegen Zuzahlung, die tarifmäßigen Zuschläge in halber Höhe für jede Person zu entrichten. Für Kinder sind die Zuschläge wie für Erwachsene zu zahlen. Die Zuschlagkarten sind vor Antritt der Reise am Fahrkartenschalter zu lösen.“

Die Beklebezettel nach FFV § 37 (16) und Anlage 14 fallen damit weg.

Bei Benutzung der neuen Fahrscheine ist je nach der Zuschlagspflicht der Wortteil „frei“ oder „pflichtig“ durchgestrichen. Falls kein Wortteil oder beide Wortteile durchgestrichen sind, ist bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge in jedem Falle der tarifmäßige Zuschlag in halber Höhe zu erheben. Für die Entscheidung, ob der Vermerk „zuschlagfrei“ oder „zuschlagpflichtig“ anzubringen ist, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Ehefrauen von Versorgungsempfängern und Personen, die nach FFV § 24 (3) c) freie Fahrt zur Begleitung der Versorgungsempfänger erhalten, haben künftig bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge ebenfalls die tarifmäßigen Zuschläge in halber Höhe zu entrichten.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß von Witwen bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge mit Freifahrtschein in jedem Falle die halben Zuschläge zu zahlen sind.

Werden nach dem 1. September 1951 Freifahrtscheine des bisherigen Musters vorgezeigt, so sind die Personalien der Fahrscheininhaber festzustellen und uns mitzuteilen.

712 Angestellte; hier: Wohnungsgeldzuschuß

2 P 48 Pbt (ABl 76. 24. 8. 51.)

Vorgang: Verf GDE Speyer vom 8. 8. 1951 - 2.316 Pbt - Zur Beseitigung von Zweifeln geben wir die 9. Tarifvereinbarung zur Änderung des § 6 Abs 1 TO.A bekannt, die ab 1. 10. 1943 (RABl IV S 838) wirksam wurde:

„Der Wohnungsgeldzuschuß bestimmt sich nach dem dienstlichen Wohnsitz des Angestellten und nach der in der Anlage 1 für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse; diese gilt für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte. Ledige Angestellte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse nach Abs 3 — in der Anlage 1 in Klammern angegeben —.

Ledige Angestellte, die im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kind Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete; sie behalten ihn auch, wenn das Kind aus dem Hausstand des Angestellten ausscheidet.“

Diese Fassung hat — bis zum Inkrafttreten einer anderslautenden Tarifvereinbarung — bis auf weiteres noch Gültigkeit.

Nach vorstehender Tarifänderung ist bisher schon verfahren worden.

Bei § 6 Ziff 1 TO.A ist auf diese Änderung zu verweisen.

713 Unterbringung der unter das Vollzugsgesetz zu Art 131 GG fallenden Personen und Beamtenausgleich

3 P 10 Par (Art 131 GG) (ABl 76. 24. 8. 51.)

In der Amtsblattverfügung 709/1951 ist im letzten Satz das Wort „Abgabedirektionen“ durch „Aufnahmedirektionen“ zu ersetzen

III. Betrieb und Fahrplan

714 Einschränkung der Achsenzahl

31 Ozl 2 Bavfa (ABl 76. 24. 8. 51.)

In der letzten Zeit sind auf Knotenbahnhöfen wiederholt Betriebsschwierigkeiten aufgetreten, weil bei Schnellzügen die im AzFV (Spalte 11) vorgeschriebene Beschränkung der Achsenzahl nicht eingehalten wurde.

Spende für Westberliner Eisenbahner

Kein Eisenbahner schließt sich aus!

In einzelnen Fällen wurde sogar die nach FV § 92 (3) zulässige Höchstachszahl überschritten.

Abweichungen vom ZpA, insbesondere das Beistellen von Sonderwagen in Schnell- und Eilzüge sind nur mit Genehmigung der OZl zulässig. Hierbei sind die Beschränkungen der Achszahl nach AzFV streng zu beachten.

715 Vorschriften für den Betrieb auf der Zahnradstrecke Honau (Württ) — Lichtenstein (Württ)

21 Bmkt 1 Bzb
31 B 7 Bavfa (ABl 76. 24. 8. 51.)

Die neuen „Vorschriften für den Betrieb auf der Zahnradstrecke Honau (Württ) — Lichtenstein (Württ)“, DV Kar 167 — gültig vom 1. August 1951 an — sind verteilt worden.

716 Sammlung betrieblicher Vorschriften der vorm RBD Stuttgart

31 B 7 Bavfa (ABl 76. 24. 8. 51.)

Es sind wegzulegen, soweit nicht bereits geschehen:

1. Anlage 1 zur Sammlung betrieblicher Vorschriften der vorm RBD Stuttgart — Betriebsvorschriften für die Nebenbahnen (gültig vom 1. 2. 1939 an),
2. Anlage 2 zur Sammlung betrieblicher Vorschriften der vorm RBD Stuttgart — Betriebsvorschriften für die Anschlußstellen (gültig vom 1. 1. 1930 an).

IV. Verkehr

717 Anerkennung eines Fachlehrgangs

9 Vt 2 Tpeisa (ABl 76. 24. 8. 51.)

Der in der Zeit vom 10. September bis 8. Oktober 1951 vom Bischöflichen Seelsorge-Amt Rottenburg in Tübingen veranstaltete Aufbaukurs für Jungpriester der Diözese ist als Fachlehrgang im Sinne des Tarifs anerkannt worden. Die Teilnehmer sind daher berechtigt, gegen Vorlage des vorgeschriebenen Antrags Schülerfahrkarten zu lösen. Abfertigungsbedienstete unterweisen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

718 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

24 St 23 Stnw (ABl 76. 24. 8. 51.)

Den in Betracht kommenden Stellen gehen demnächst 4 Ersatz- und Ergänzungsblätter Seiten 39/40, 121/122, 122a/122b und 123/124 für die Stoff-Nr 500.50/53, 533.60 bis 533.62 und 533.69 bis 533.72 zu.

Die bisherigen Seiten 121/122 und 123 werden damit ungültig. Die Angaben der Stoff-Nr 533.60 auf Seite 120 im VdW Teil 2, sind mit allen Angaben zu streichen. Eine entsprechende Änderungsanweisung wird noch im nächsten Mitteilungsblatt des EZA Minden bekanntgegeben.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnung

22 Bmkt 2 Bwt (ABl 76. 24. 8. 51.)

Dem Wgm Alfred Krebs, Bw Villingen, der durch besondere Aufmerksamkeit eine drohende Entgleisung eines Wagens verhütete, wurde eine außerordentliche Belohnung von 10,— DM bewilligt.

Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst

31 B 4 Bu (ABl 76. 24. 8. 51.)

Für Abwendung von unmittelbar drohenden Betriebsgefahren durch entschlossenes und zweckmäßiges Handeln wurden folgende außerordentliche Belohnungen bewilligt:

1. Lokf Reck, Bw Rottweil	20 DM,
2. Lokf Keller, Bw Radolfzell	20 DM,
3. O'Lokf Ruh, Bw Freiburg	20 DM,
4. ResLokf Bitschnau, Bw Offenburg	10 DM,
5. O'Lokf Lang, Bw Freudenstadt	10 DM,
6. O'Lokh Schmelzle, Bw Freudenstadt	10 DM,
7. Stwm Rauch, Bf Friedrichshafen	10 DM,
8. RI Seitzer, Bf Calw	20 DM,
9. Egeh Rentschler, Bf Calw	10 DM,
10. Rga Gramer, Bf Calw	10 DM.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 76. 24. 8. 51.)

1 Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	2 zu besetzen auf	3 Wohnungsverhältnisse	4 Bewerbungsfrist an ED *)	5 Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bf Durmersheim (Klasse II) — 3 A P 40 —	sofort	Dienstwohnung: 5 Zimmer, 1 Küche nebst Zubehör sowie 884 qm Hausgarten	6.9.1951	
Oberlademeisterposten bei der Ga Reutlingen Hbf — EVA Tübingen — — 3 H P 46 —	sofort	—	10.9.1951	
techn A 6-Rate beim Hochbaubüro der ED K — Entwurf und Planung von Hochbauten — — 4 H P 47 —	sofort	—	5.9.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerel und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe